

Ltg.-868-1/A-3/111-2016 und Ltg.-871-1/A-3/112-2016

(miterledigt Ltg.-868/A-3/111-2016 und Ltg.-871/A-3/112-2016)

A n t r a g

des

RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über den Antrag gem. § 34 LGO 2001 des Abgeordneten Mag. Hackl betreffend rechtliche Rahmenbedingungen für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Waffen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, sich auf europäischer Ebene und bei den österreichischen Abgeordneten im Europäischen Parlament dafür einzusetzen, dass es bei der Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen zu keinen Einschränkungen im Sinne der Antragsbegründung kommt, insbesondere dass die Kategorien des österreichischen Waffengesetzes unverändert bestehen bleiben können sowie die derzeit geltende Ausnahme für mit Waffen befaste kulturelle und historische Einrichtungen aufrecht bleibt.
2. Die Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass im Sinne der Antragsbegründung das Waffengesetz dahingehend angepasst wird, dass für Exekutivbeamte Erleichterungen beim Nachweis des Bedarfs zum Führen von Schusswaffen geschaffen werden.

3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO werden die Anträge LT-868/A-3/111-2016 und LT-871/A-3/112-2016 miterledigt.“

Dr. LAKI
Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH
Obmann